

Institutionelles Schutzkonzept der

**Kirchlichen Studienbegleitung für
Studierende der Theologie mit dem
Berufsziel Religionslehrerin /
Religionslehrer an der PH Heidelberg**

Neckarstaden 32, 69117 Heidelberg



Erstellt vom Team der Studienbegleitung im Wintersemester 2025/26

1. Präambel

Vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle der Vergangenheit in der Erzdiözese Freiburg möchten wir als Kirchliche Studienbegleitung alles daransetzen, dass unsere Räume und Veranstaltungen für Studierende ein sicherer Ort sind. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Begleitung, Beratung und Weiterbildung von Studierenden, die sich in diesen Zusammenhängen sicher sein können, geschützt, geachtet und als Individuum respektiert zu sein.

Eine Kultur des grenzachtenden Umgangs zu etablieren ist die Zielvorstellung der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Sie beginnt mit der Erstellung des Schutzkonzepts, das für alle Mitarbeitenden, Referentinnen und Referenten gilt und beinhaltet, dass alle Mitarbeitenden unserer Kirchlichen Studienbegleitung geschult sind. Unsere Präventionsarbeit stützt sich auf die Rechtstexte der Erzdiözese zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, namentlich die RO-Prävention (= Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die AROPräv (= Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen). Wir wollen aber auch Impulse setzen, damit viel mehr Menschen bewusst mit diesem Thema umgehen und sexualisierte Gewalt nicht nur in unserer Kirche, sondern auch in unserer ganzen Gesellschaft verhindert werden kann.

2. Entstehungsprozess des Institutionellen Schutzkonzepts

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde im Rahmen einer Tagung der Kirchlichen Studienbegleitung erarbeitet.

3. Ergebnisse der Risikoanalyse

Die Tabellen zu den Erkenntnissen und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen können dem Anhang 7.1. entnommen werden. Es wird in den Tabellen unterschieden in a. Bei Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung, b. Räumliche Gegebenheiten und c. Organisation und Struktur.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Personalauswahl und -entwicklung

Das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt ist bei unserer Personalauswahl relevant, weswegen es in der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch thematisiert wird. In den Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Zu Beginn der hauptamtlichen Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Studienbegleitung durch die Leitung der Einrichtung hervorgehoben. Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellt die Leitung der Einrichtung den Beschäftigten die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und macht sie mit diesen vertraut. Es wird das institutionelle Schutzkonzept vorgestellt und auf die Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam gemacht. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlich thematisiert.

4.2 Präventionsschulungen

Um sicherzustellen, dass spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. der Übertragung der Tätigkeit die Teilnahme an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt gemäß dem Diözesanen Curriculum erfolgt ist, stellen wir sicher, dass der Mitarbeitende an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen hat. Nach fünf Jahren muss eine Auffrischungs- oder Vertiefungsschulung absolviert werden.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen. Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um: Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Alle Mitarbeitenden die bei der Erzdiözese Freiburg für Aufgaben Kirchlichen Studienbegleitung angestellt sind, müssen im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren ein EFZ vorlegen. Die Aufforderung zur Vorlage eines EFZ wird vom Erzbischöflichen Ordinariat übernommen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Zentrale Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat. Entsprechend ist sichergestellt, dass die Einsichtnahme nicht durch Personen, die durch AROPräv §10, Absatz 4 davon ausgeschlossen sind, erfolgt. Wird trotz mehrfacher Aufforderung die Vorlage des EFZs verweigert, ist eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich.

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird bei den Hauptamtlichen durch das Erzbischöfliche Ordinariat sichergestellt. Es wird sichergestellt, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Verfahren für Mehrfachengagierte:

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv

beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

4.4 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen:

Die Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen der Hauptamtlichen (Unterschrift zur Erklärung zum grenzachtenden Umgang, Teilnahme an einer Präventionsschulung, Prüfung der Vorlagepflicht/Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis) läuft über die Hauptabteilung 7 des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen für etwaige ehrenamtlich Tätigen erfolgt in einer Sammelakte (§6 Absatz 2 AROPräv), welche in alphabetischer Reihenfolge gegliedert ist. Jeder ehrenamtlich tätigen Person wird ein Register zugeteilt. Im Register werden pro Person die folgenden Dokumente abgelegt:

- Unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (nach §13 AROPräv)
- Entweder:
ausgefüllte und unterschrieben Anlage 1 zur AROPräv
Oder:
Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Mehrfertigung der Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung (nach Unterabschnitt 4 AROPräv)
- ggf. eine vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung (nach §7 Absatz 5 AROPräv)

Die Sammelakte ist entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff geschützt, da sie in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt wird.

4.5 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Hauptamtlichen zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich Tätige ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

4.6 Verhaltenskodex und Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs miteinander sind nötig, damit Prävention gegen sexualisierte Gewalt wirksam werden kann. Uns ist der Schutz der Studierenden und allen in diesem Rahmen Mitarbeitenden sehr wichtig. Daher wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang – siehe Anhang 7.2 - zusammen mit dem Verhaltenskodex von allen Hauptamtlichen jeweils bei Antritt der Tätigkeit unterschrieben. Entsprechend der RO-Prävention Ziffer 3.2; AROPräv §13-§14 umfasst unser Verhaltenskodex den Allgemeinen Teil – siehe Anhang 7.3.1, sowie den spezifischen Teil – siehe Anhang 7.3.2. Im Gespräch mit der Leitung der Einrichtung wird über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

gesprächen. Außerdem wird bei den Hauptamtlichen auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hingewiesen.

Wer den Verhaltenskodex und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang nicht unterschreibt, kann keine verantwortliche Rolle in der Kirchlichen Studienbegleitung übernehmen.

4.7 Regelungen für Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte im Vorfeld sorgfältig prüfen. Als Hausmeister ist Hr. Urban, der auch als Hausmeister des Edith Stein Hauses tätig ist, für uns zuständig. Aufgrund seiner Anstellung bei der Erzdiözese Freiburg ist er mit den Präventionsregelungen vertraut. Die Reinigungskräfte der Firma Richard Wirth Gebäudereinigung GmbH & Co. KG. haben keinen Kontakt zu den Studierenden und werden durch die Leitung des KUZ Heidelberg mit den Präventionsregelungen vertraut gemacht.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täterinnen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchlichen Studienbegleitung selbst erleben, beobachten oder vermuten. In unserer Kirchlichen Studienbegleitung haben wir Personen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Die Namen und Kontaktdaten der internen und externen Ansprechpersonen und Beratungsstellen bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht von sexualisierter Gewalt können dem Anhang 7.4 entnommen werden. Alle Hauptamtlichen und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Hauptamtlichen und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert.

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Die Abgabe von Hinweisen ist

nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen.

Kontaktdaten der Ombudsstelle: <https://www.ebfr.de/ombudsstelle>

Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <https://www.ebfr.de/hinweisgeber>

6. Qualitätsmanagement

Wir stellen sicher, dass die Teammitglieder an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig - spätestens alle 5 Jahre - überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

Wiedervorlage erfolgt bei Änderungen der Voraussetzungen.

Genehmigt durch Fr. Wissert (Leitung Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt) und der Leitung der Kirchlichen Studienbegleitung.

Heidelberg, den .02.2026

7. Anhang

7.1 Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen

7.1a Bei Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung

Nr.	Handlungsfeld /Situation	Risiko von 0-6 0: gering 6: hoch	Begründung (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen für die Mitarbeitenden der Kirchlichen Studienbegleitung	Zuständig für die Sicherstellung der Umsetzung
1.	Teamsitzung	0	Gewaltfreie Kommunikation, soziale Beobachtung gegeben	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Teilnahme an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt	Jedes Teammitglied der Kirchlichen Studienbegleitung
2.	Veranstaltungen der Kirchlichen Studienbegleitung	1	Soziale Beobachtung gegeben, offene Zusammensetzung der Gruppe	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Teilnahme an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt	Jedes Teammitglied der Kirchlichen Studienbegleitung
3.	Beratungs- und Begleitgespräche im Forum externum	1	Gewaltfreie Kommunikation, eins zu eins-Kontakt, teilweise offene und geschlossene Tür	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Teilnahme an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt	Sekretariat und Studienmentorat
4.	Beratungs- und Begleitgespräche im Forum internum	3	Gewaltfreie Kommunikation, eins zu eins-Kontakt, geschlossene Tür hohe Intensität; evtl. sehr persönliche Themen, Keine weitere anwesende Person Gefahr der Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechts	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Teilnahme an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt Einsicht in Räume, Studierenden entscheiden über offene oder geschlossene Tür Einsicht in Führungszeugnis Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Geistliche Mentorin

				<p>Wissen um spirituellen Missbrauch und Förderung der spirituellen Selbstbestimmung</p> <p>Verschiedene Ansprechpartner:innen, sodass man sich aussuchen kann, an wen man sich wendet: hier: Kooperation mit der Studienbegleitung Karlsruhe</p>	
--	--	--	--	---	--

7.1b Räumliche Gegebenheiten

Nr.	Raum	Risiko von 0-6 0: gering 6: hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Erforderliche Maßnahmen	Zuständig für die Sicherstellung der Umsetzung
1	Büro der Kirchlichen Studienbegleitung	5	<p>Büro ist nicht einsehbar</p> <p>Aber: Gespräche teilweise bei offener, geschlossener Tür.</p> <p>Der Raum hat eine sehr geringe qm-Zahl und der Abstand zwischen den Gesprächsteilnehmenden ist zu gering.</p>	Offensive Ansprache der Raumsituation vor dem Gespräch. GGf. Umzug in andere Räumlichkeiten mit mehr qm oder Spaziergang	Jedes Teammitglied der Kirchlichen Studienbegleitung
2	Sekretariat des KUZ Heidelberg, Mitbenutzung durch die Kirchlichen Studienbegleitung	1	<p>Büro ist nicht einsehbar.</p> <p>Anfrage vor dem Gespräch, ob offene Tür erwünscht.</p> <p>Der Raum hat einen großen Schreibtisch, der als Trennung fungiert und die qm-Zahl ist ausreichend.</p>		Mitarbeiter der Kirchlichen Studienbegleitung

7.1c Organisation und Struktur

Nr.	Handlungsfeld/ Situation	Risiko von 0-6 0: gering 6: hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Erforderliche Maßnahmen	Zuständig für die Sicherstellung der Umsetzung
1.	Hausmeister- tätigkeit Hausmeister / Hausmeisterin	0	kein Kontakt zu Studierenden, entsprechend kein Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Sorgfältige Prüfung von Vereinbarungen Wissen über die geltenden Präventionsregelungen der KHG.live	Leitung des KUZ Heidelberg
2.	Reinigungs- tätigkeit Externe Reinigungsfirma	0	kein Kontakt zu Studierenden, entsprechend kein Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Dennoch: Sorgfältige Prüfung von Vereinbarungen Wissen über die geltenden Präventionsregelungen der KHG.live	Leitung des KUZ Heidelberg

7.2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

7.2.1 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

oder

○ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor².

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

_____, den _____
Unterschrift der erklärenden Person

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

² Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.

7.3 Verhaltenskodex: Allgemeiner und spezifischer Teil

7.3.1 Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen³ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und

³ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁴ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

⁴ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

7.3.2 Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchliche Studienbegleitung

Ich verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Ich trage mit meinem Verhalten zu einer offenen, respektvollen Atmosphäre bei. Ich achte die individuellen Bedürfnisse und Grenzen meiner Mitmenschen und kommuniziere meine eigenen.
- Niemand wird aufgrund von Herkunft, Sprache, Geschlecht oder sexueller Orientierung, Aussehen, finanzieller Situation oder persönlicher Überzeugungen weniger wertschätzend behandelt. Abwertendes Verhalten anderer benenne ich und setze damit Grenzen.
- /Ich arbeite aktiv daran mit, dass die Kirchliche Studienbegleitung ein Ort der Ermutigung ist, an dem eine Kultur der Unterstützung und Förderung herrscht.
- Ich übe keine körperliche oder seelische Gewalt auf andere aus und trete auch aktiv dafür ein, dass niemand im Umfeld der Kirchlichen Studienbegleitung Gewalt erleidet.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich bin mir bewusst, dass es Ansprechpartner, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Erzdiözese und außerhalb der kirchlichen Strukturen gibt, an die ich mich jederzeit wenden kann.
- Ich akzeptiere zudem die aufgeführten Verhaltensregeln in den Bereichen:

Gestaltung von Nähe und Distanz:

Rituale und Methoden mit Körperkontakt sind achtsam einzusetzen. Sie hängen von der Akzeptanz jedes und jeder Einzelnen ab und schließen daher die Möglichkeit der Distanzierung durch Einzelne explizit mit ein! Die Studierenden entscheiden, ob sie bei geschlossener oder offener Tür im Gespräch sein wollen.

Angemessenheit von Körperkontakt:

Bei körperlichen Berührungen im Umgang mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.

Sprache und Wortwahl:

Wir sind uns bewusst, dass Sprache verletzen kann, daher benutzen wir gewaltfreie Sprache. Diskriminierende Äußerungen und abwertende Begriffe haben bei uns keinen Platz.

Eine aufmerksame Diskussionskultur ist Grundlage unseres Austauschs. Hierbei achten wir darauf, allen Raum zu geben, sodass andere Standpunkte ohne Verurteilung vertreten werden können. Wir drängen niemanden sich zu äußern. Wir sind bereit, konstruktives Feedback zu geben und zu erhalten.

Medien und soziale Netzwerke:

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln und gebietet die Einhaltung der Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG). Dies schließt ein, dass das Recht am Bild beachtet wird und insbesondere keine Bilder Einzelner oder aus Gruppen ohne ausdrückliche Einwilligung der Abgebildeten veröffentlicht werden.

Beratungssituationen:

Für viele Beratungssituationen ist ein geschützter Raum mit 1:1 Situationen unerlässlich. Dabei ist zu beachten, dass der Beratungsraum jederzeit für andere zu betreten und für jeden frei zu verlassen ist. Beratungsgespräche werden in der Regel vertraulich geführt, außer es wird gegenteiliges vereinbart.

Glaube und Spiritualität:

Die Kirchliche Studienbegleitung ist offen für verschiedene Formen, den Glauben zu leben und zu feiern. Es wird niemand aufgrund seiner Glaubensperspektiven oder seiner Spiritualität ausgeschlossen, es sei denn sie verletzt andere. Wir sind uns bewusst, dass in spirituellen Gesprächen Vertrauliches ausgetauscht wird, dass es zu schützen gilt. In spirituellen Gesprächen ist es uns wichtig sprachfähig zu sein. Wir fördern die spirituelle Selbstbestimmung unseres Gegenübers, indem wir es bestärken als Expertin und Experte des eigenen Lebens auf die eigene innere Stimme zu hören und zu vertrauen.

Geschenke und Vergünstigungen:

Geschenke und Vergünstigungen entsprechen in Wert und Umfang der Situation, bleiben in einem angemessenen Rahmen und sind transparent zu machen.

Fehlerkultur und Disziplinierungsmaßnahmen:

Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen, es gibt folgende Regeln zu beachten: Fehler und Vorfälle sollen so früh wie möglich thematisiert werden, grenzverletzendes Verhalten wird konsequent unterbunden. Bei Beobachtung von verbaler Gewalt, körperlichen Übergriffen, einschüchterndem Verhalten, zu viel Nähe, ... wird die Situation unterbrochen, das Verhalten thematisiert und eine Veränderung eingefordert. Ist keine Bereitschaft zur Änderung gegeben, kann im Zweifelsfall eine entsprechende Person/Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Um bei Sanktionen eine Objektivität sicherzustellen, werden diese im Team kommuniziert.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex und der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mache ich deutlich, dass ich mich dafür einsetzen möchte, dass die Kirchliche Studienbegleitung ein Ort ist, an dem sich alle wohlfühlen können.

7.4 Interne und externe Ansprechpersonen und Beratungsstellen bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht von sexualisierter Gewalt

- **Ansprechpersonen der Kirchlichen Studienbegleitung für Prävention gegen sexualisierte Gewalt:**
Studienmentorin Sabine Weil, sabine.weil@studienbegleitung-ph-heidelberg.de
Geistliche Mentorin Monika Beck;
geistlichesmentorat@studienbegleitung-ph-heidelberg.de
- **Referentin für Intervention:**
Petra Rambach, 0761 2188212, petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
- **Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen:**
Leitung: Boris Gschwandtner, 0761 12040 241, Boris.Gschwnadtner@ipb-freiburg.de
- **Externe unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger:**
Frau Dr. Musella, und Frau Kuthe, 0761 703980, beauftragte@musella-collegen.de
- **Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Erzb. Ordinariat**
Leitung: Silke Wissert, 0761 2188 211, www.ebfr.de/praevention
- **Externe Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt:**
- Frauennotruf gegen sexualisierte Gewalt, 06221 183643; www.frauennotruf-heidelberg.de
Wildwasser Karlsruhe, Kaiserstrasse 235, 76133 Karlsruhe; wildwasser-karlsruhe.de
- **Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:**
<http://www.ebfr.de/ombudsstelle/>
Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

7.5 Handlungsleitfaden für Hautberufliche und für Ehrenamtliche

Handungsleitfaden für Hauptberufliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ⊕ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ⊕ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ⊕ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ⊕ Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.
Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ⊕ Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ⊕ Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ⊕ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ⊕ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ⊕ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ⊕ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, **teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit.** Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.
- ⊕ **Unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ⊕ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ⊕ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- ⊕ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ⊕ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtess!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ⊕ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ⊕ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ⊕ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ⊕ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ⊕ **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie (gemeinsam) Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.
- ⊕ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. **Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.**
- ⊕ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ⊕ **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ⊕ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**